

Ass. iur. Lukas Binner, Regensburg*

„Vereinsleben mit Folgen?“

THEMATIK	Beweislastverteilung, Beweiswürdigung, Veräußerung der streitbefangenen Sache, Gesamtschuld, Einspruch gegen Versäumnisurteil, Verkehrs(versicherungs-)recht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext; Grüneberg, BGB; Thomas/Putzo, ZPO; Fischer, StGB

■ SACHVERHALT

Auszug aus den Akten des AG Straubing, Az.: 2 C 1201/20:

Rechtsanwalt Dr. Schroll, (...)

München, den 10.10.2020

Posteingangsstempel: 12.10.2020

An das AG Straubing
(...)

Klage

der HPK-Versicherungs AG, Maximilian Str. 50, 80538 München

– Klägerin –

gegen

Anton Meier, Regensburger Str. 33, 94315 Straubing

– Beklagter –

Hiermit erhebe ich namens und im Auftrag der Klägerin Klage und werde in der mündlichen Verhandlung beantragen:

- I. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.500,00 EUR nebst Zinsen hieraus iHv 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Für den Fall des schriftlichen Vorverfahrens wird bereits jetzt beantragt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Versäumnisurteil gegen den Beklagten zu erlassen.

Streitwert: 2.500,00 EUR

Begründung

Die Klägerin ist Haftpflichtversicherer des durch den Beklagten gehaltenen und bei der Klägerin durch diesen versicherten Pkw BMW Z3 mit dem amtlichen Kennzeichen SR – A 0505.

Der Beklagte verursachte am 15.9.2019 mit dem vorgenannten Fahrzeug auf dem Parkplatz des Fußballplatzes des Vereins FC Torschuss, Alte Straße 2, 94315 Straubing einen Verkehrsunfall. Hierbei touchierte er beim rückwärtigen Ausparken aus einer Parklücke ein anderes, ordnungsgemäß in einer Parklücke abgestelltes Fahrzeug Mercedes A-Klasse, amtliches Kennzeichen SR – B 0606, wobei Kratzer und Dellen an der vorderen Stoßstange entstanden. Zuvor hatte er sich im Vereinslokal des Clubs aufgehalten. Der Beklagte beging nach der Kollision Unfallflucht. Dies ist durch einen Unfallzeugen belegt, der den Beklagten, nachdem dieser ausstieg und den Schaden begutachtete, auch auf den Unfall ansprach. Der Zeuge machte ebenso Lichtbilder vom Schaden an dem Fahrzeug des Unfallgeschädigten und verständigte anschließend die Polizei.

Beweis: Lichtbilder der Unfallschäden, Anlage K1

Durch das AG Straubing erging daher Strafbefehl vom 20.2.2020, Az.: 6 Cs 139 Js 1233/20, aufgrund unerlaubten Entfernens vom Unfallort gem. § 142 I Nr. 1 StGB, der rechtskräftig

* Zum Zeitpunkt der Erstellung des Beitrags war der Verfasser Rechtsreferendar im Bezirk des Oberlandesgerichts Nürnberg und juristischer Mitarbeiter in einer Rechtsanwaltskanzlei. Die vorliegende Klausur orientiert sich bezüglich Aufbau und Lösung an den Anforderungen des bayerischen Assessorexamens.

ist. Der Beklagte handelte demnach arglistig. Der Beklagte hat höchstwahrscheinlich im Vereinslokal getrunken und war daher nicht mehr in der Lage sein Fahrzeug sicher zu führen.

Beweis: Strafbefehl AG Straubing v. 20.2.2020, Az.: 6 Cs 139 Js 1233/20, Anlage K2

Die Klägerin hat im Anschluss gegenüber dem Unfallgeschädigten ihre volle Einstandspflicht erklärt und die Unfallschäden reguliert. Hierfür musste sie 1.800,00 EUR brutto für Reparaturkosten, 500,00 EUR brutto für Sachverständigenkosten sowie 200,00 EUR brutto für Mietwagenkosten aufwenden.

Beweis: Regulierungsschreiben der Klägerin an den Unfallgeschädigten, Anlage K3

Die Klägerin hat dem Beklagten daraufhin mit Schreiben vom 7.8.2020 den Versicherungsschutz versagt und ihn mit Schreiben vom 8.9.2020 unter Fristsetzung bis zum 18.9.2020 zur Rückzahlung von 2.500,00 EUR aufgefordert.

Beweis: Schreiben der Klägerin vom 7.8.2020, Anlage K4; Schreiben der Klägerin vom 8.9.2020, Anlage K5

In rechtlicher Hinsicht ist wie folgt auszuführen:

Der Beklagte hat seine Aufklärungsobliegenheit verletzt. Folglich genießt er keinen Versicherungsschutz und hat der Klägerin daher die Zahlungen, die sie zur Regulierung des Unfalls aufwenden musste, zu erstatten. Dies folgt aus § 28 VVG.

Der Beklagte handelte hierbei arglistig, jedenfalls aber vorsätzlich. Durch das Sich-Entfernen vom Unfallort des Beklagten ist das Aufklärungsinteresse der Klägerin wie bei jeder Unfallflucht berührt. So konnte beispielsweise nicht geprüft werden, ob der Beklagte zum Unfallzeitpunkt unter Alkoholeinfluss stand. Dies ist aufgrund des vorherigen Aufenthalts im Vereinslokal sehr wahrscheinlich. Der Beklagte handelte daher auch arglistig, weil er versuchte zu verschleiern, dass er zum Unfallzeitpunkt unter Alkoholeinfluss stand. Auch andere Feststellungen, wie beispielsweise die Kollisionsposition oder der Kollisionswinkel, die sich möglicherweise auf den Unfall ausgewirkt haben, konnten hierdurch nicht mehr festgestellt werden.

gez. Dr. Schroll
Rechtsanwalt

Das Gericht hat durch RiAG Dr. Meierhuber schriftliches Vorverfahren angeordnet und unter ordnungsgemäßer Belehrung dem Bekl. 2-Wochen-Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft gesetzt. Die Klageschrift ist dem Bekl. ausweislich der Postzustellungsurkunde am 19.10.2020 zugestellt worden. Innerhalb der gesetzten Frist ging bei Gericht kein Schriftsatz ein. Der Vorsitzende erließ demnach am 9.11.2020 Versäumnisurteil mit dem folgenden Tenor:

- I. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.500,00 EUR nebst Zinsen hieraus iHv 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 20.10.2020 zu zahlen.
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Das Urteil wurde dem Beklagten am 11.11.2020, der Klägerin am 12.11.2020 zugestellt.

Rechtsanwalt Koch

...

An das AG Straubing

...

In Sachen

HPK-Versicherungs AG ./ Meier, A.

Straubing, den 24.11.2020

Posteingangsstempel: 25.11.2020

zeige ich hiermit an, dass ich den Beklagten in hiesigem Verfahren vertrete und lege gegen das am 9.11.2020 erlassene Urteil Einspruch ein.

In der Sache wird beantragt:

- I. Das Versäumnisurteil des AG Straubing vom 9.11.2020, Az. 2 C 1201/20, wird aufgehoben.
- II. Die Klage wird abgewiesen.
- III. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Begründung

Zunächst ist der Unfall wie von der Klägerin geschildert geschehen. Es ist ebenso richtig, dass der Beklagte durch das AG Straubing aufgrund unerlaubten Entfernens vom Unfallort einen, mittlerweile rechtskräftigen, Strafbefehl erhalten hat.

Die Klägerin hat jedoch schon keinen Anspruch gegen den Beklagten, da aus der Klage gar nicht deutlich wird gegen welche Obliegenheit der Kläger verstoßen habe und wo diese im Vertrag geregelt sein soll. Die Klageschrift weist erhebliche Lücken auf.

Im Übrigen ist der Vortrag der Klägerin zu oberflächlich. Die Unfallflucht reicht nicht aus, um den Beklagten in Regress zu nehmen. Es müssten weitere Umstände hinzukommen, die den Vorwurf der Obliegenheitsverletzung begründen. Es kann doch außerdem nicht angehen, dass der Beklagte alle sich denkbaren Möglichkeiten ausräumen muss. Vielmehr muss die Klägerin konkret vortragen, wie sich die Unfallflucht konkret auf die Feststellungen ausgewirkt haben soll. Wie sich die Einstandspflicht oder der Umfang derselben aufgrund Feststellungen zur Kollisionsposition der Fahrzeuge verändert hätten bleibt nämlich offen. Der Beklagte trinkt seit Jahren keinen Alkohol. Nur weil er sich zuvor im Vereinslokal aufgehalten hat, begründet dies nicht den Verdacht eines Alkoholkonsums des Beklagten. Dies kann seine Ehefrau bestätigen. Außerdem wurde der Beklagte 30 Minuten nach dem Unfall von der Polizei aufgesucht, da der Zeuge, der den Unfall bemerkte, dessen Kennzeichen aufgeschrieben hat und die Polizei verständigte. Auch diese konnte keine alkoholbedingten Ausfallerscheinungen bei dem Beklagten feststellen. Dies ergibt sich auch aus der zugehörigen Ermittlungsakte.

Beweis:

- Zeugeneinvernahme der Frau Annalena Meier, Ehefrau des Beklagten, zu laden über den Beklagten
- Zeugeneinvernahme des POM Wolf, zu laden über die PI Straubing, (...)
- Parteieinvernahme des Klägers

Das Verhalten des Beklagten ist jedenfalls nicht als arglistig einzustufen. Es wird demnach bestritten, dass der Beklagte arglistig handelte. Hier müssten schon weitere Umstände hinzukommen. Der Beklagte hat, wenn überhaupt, nur vorsätzlich gehandelt. Da keine Arglist vorliegt, ist es dem Kläger gem. § 28 III 1 VVG möglich, nachzuweisen, dass sich die Unfallflucht nicht auf die Feststellungen ausgewirkt hat.

Im Übrigen ist die Klage auch deshalb abzuweisen, weil der Beklagte das streitgegenständliche Fahrzeug nun verkauft hat. Die Klage hat sich also erledigt.

Beweis: Kaufvertrag über den Verkauf vom 18.10.2020, Anlage B1

gez. Koch
Rechtsanwalt

Das Gericht stellte den Schriftsatz Rechtsanwalt Dr. Schroll am 27.11.2020 zu.

Rechtsanwalt Dr. Schroll, (...)

München, den 30.11.2020

Posteingangsstempel: 1.12.2020

An das AG Straubing

...

In Sachen
HPK-Versicherungs AG ./ Meier, A.

wird bezüglich der Einspruchsbegründung vom 24.11.2020 ausgeführt:

Zunächst hat die geltend gemachte Veräußerung des Fahrzeugs keinen Einfluss auf den Prozess. Dies ergibt sich aus § 265 ZPO.

Auch die rechtlichen Ausführungen zu den Unfallfeststellungen können nicht geteilt werden. Zum einen hat der Beklagte arglistig gehandelt, es kommt daher nicht auf Feststellungsnachteile an. Es werden außerdem die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) der Klägerin vorgelegt, in denen in näherer Ausgestaltung des § 28 VVG Folgendes geregelt ist:

„E.1.1 Aufklärungspflicht: Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht).

(...)

E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.6 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen. Im Falle der Unfallflucht (E.1.1) wird vermutet, dass Sie arglistig handeln.“

Beweis: Auszug aus den Allgemeinen Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB), Anlage K6

Hieraus ergibt sich die Aufklärungsobliegenheit des Beklagten. Diese ist demnach im Versicherungsvertrag geregelt. Die Arglistigkeit des Beklagten wird außerdem gemäß E.2.2 S. 2 AKB der Klägerin vermutet.

Lediglich hilfsweise wird ausgeführt, dass der Beklagte nicht bewiesen hat, dass sich die fehlenden Feststellungen zum Unfall nicht auf die Einstandspflicht der Klägerin oder den Umfang des Versicherungsfalls ausgewirkt haben. Im Übrigen ist auch bei vorsätzlichem Verstoß der Kausalitätsgegenbeweis ausgeschlossen. Ebenso hat er nicht bewiesen, dass er zum Unfallzeitpunkt keinen Alkohol konsumiert hatte, was hiermit bestritten wird.

Einer Parteieinvernahme wird widersprochen.

gez. Dr. Schroll
Rechtsanwalt

Es wurde mit richterlicher Verfügung Termin für den 10.12.2020 bestimmt sowie die Zeugen Meier und POM Wolf zu dem Termin geladen.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 10.12.2020, Az. 2 C 1201/20, des AG Straubing:

Der Beklagtenvertreter führt aus, dass die Vermutung der Arglistigkeit in E.2.2 S.2 AKB benachteiligend sei. Es könne doch nicht sein, dass der Beklagte auch noch beweisen muss, dass er nicht arglistig gehandelt hat.

Der Klägervertreter beantragt, das Versäumnisurteil vom 9.11.2020 aufrechtzuerhalten. Der Beklagte beantragt, das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Das Gericht tritt in die Beweisaufnahme ein.

Die Zeugin Meier macht sodann folgende Angaben zur Person: Annalena Meier, verheiratet, Hausfrau, (...).

Zur Sache: Auf Frage des Gerichts, wie es mit dem Alkoholkonsum des Klägers steht:

Ja es ist richtig, dass mein Mann fast keinen Alkohol mehr trinkt. Er trinkt lediglich zu größeren Feiern, und dann auch nur in Maßen.

Auf Frage des Klägervertreters, dass der Kläger schriftsätzlich vortragen hat lassen, dass er grundsätzlich keinen Alkohol trinke, und ob es nicht möglich ist, dass er heimlich im Vereinslokal trinke:

Wie gesagt, der Anton ist kein regelmäßiger Trinker. Im Vereinslokal trinkt er meistens auch nur Cola. Früher hat er dort mehr getrunken. Seit mehreren Jahren ist der Anton aber Kassenwart im FC Torschuss. Seitdem trinkt er dort nicht mehr, da er meistens nur für Treffen mit dem Vorstand im Vereinslokal ist.

Die Zeugin wird unvereidigt entlassen.

Der Zeuge POM Wolf macht sodann folgende Angaben zur Person: Markus Wolf, ledig, Polizeiobermeister, (...).

Zur Sache: Mein Kollege und ich haben den Kläger nach dem Unfall aufgesucht, das ist richtig. Wir bekamen einen Anruf eines Zeugen, der einen Unfall auf dem Parkplatz des FC Torschuss bemerkt hatte. Der Fahrer sei einfach davongefahren, obwohl er ihn auf den Unfall angesprochen habe. Er habe sich das Kennzeichen des Fahrzeugs aufgeschrieben. Wir haben dann eine Halterabfrage gemacht und sind zur Wohnanschrift des Halters gefahren. Hier haben wir dann den Herrn Meier angetroffen. Das Ganze muss ca. 30 Minuten nach dem Unfall gewesen sein. Der Herr Meier wohnt gleich in der Nähe, weshalb wir in fünf Minuten an seiner Wohnanschrift waren.

Auf Nachfrage des Gerichts:

Ja er hat den Unfall gleich zugegeben. Anhaltspunkte für Alkoholkonsum haben wir nicht feststellen können. Zwar ist es nie auszuschließen, dass Alkoholkonsum unbemerkt bleibt. Ich würde jedoch schon von meinem Kollegen und mir behaupten, dass wir irgendetwas gemerkt hätten. Wir haben weder Alkoholgeruch noch Ausfallerscheinungen bei Herrn Meier bemerkt. Dass Herr Meier fahruntüchtig war, halten wir daher für sehr unwahrscheinlich.

Der Zeuge wird unvereidigt entlassen.

Den Parteien wird Gelegenheit gegeben zur Beweisaufnahme Stellung zu nehmen.

Es ergeht sodann folgender Beschluss:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf den 22.12.2020, 8:30 Uhr, Sitzungssaal 3.

Die Sitzung ist geschlossen.

Bearbeitervermerk: Die Entscheidung des AG Straubing ist zu fertigen. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt. §§ 139, 278 ZPO wurden beachtet. Die Anlagen haben jeweils den in den Schriftsätzen bezeichneten Inhalt. Wenn das Ergebnis der Beweisaufnahme nach Ansicht des Bearbeiters nicht für die Entscheidung ausreicht, ist zu unterstellen, dass keine weitere Sachaufklärung möglich war. Auf § 116 VVG wird hingewiesen. § 28 IV VVG ist nicht zu prüfen.

Das Rubrum, die vorläufige Vollstreckbarkeit und der Streitwertbeschluss sind erlassen.

Soweit nach Ansicht der Bearbeiter der Text der AKB wörtlich wiederzugeben ist, genügt jeweils dessen Bezeichnung und die Mitteilung des Inhalts mit „...“.

Sofern nach Ansicht der Bearbeiter nicht auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen im Rahmen der Entscheidung einzugehen ist, sind diese in einem Hilfgutachten zu beantworten.